



**S**ir Carl  
der Sechste  
von Gottes  
Gnaden-Erwählter  
Römischer Kaiser, zu allen Seiten Herrscher des  
Reichs, in Germanien, Hispanien, Ungarn,  
Böhmen, auch zu Dalmatien, Croatien, und  
Sclavonien König, Erz-Hertzog zu Oesterreich,  
Marggraf zu Mähren, Hertzog zu Sachsen,  
und in Schlesien, und Marggraf zu Lausniz, &c. &c.

Entbieten allen und jeden Unserer Königlich-  
Böheimischen Erb-Landen Anwohnern, und Unt-  
erthanen, was Würden, Standes, Amts oder Weesens  
sie seynd, Unsere Kaiser- und Königlich Gnad, auch alles  
Gutes, und geben denselben hiemit gnädigst zu vernehmen:  
A Nach.

Nachdem Wir in dem Heil. Röm. Reich von Unseres als Römischen Kaiser obtragenden allerhöchsten Amtes wegen die zu Abstellung deren bey denen Handwerken insgemein sowohl, als absonderlich mit denen Handwerks-Knechten, Söhnen, Gesellen, und Lehr-Knaben eingerissenen Mißbräuchen bereits vor geraumen Zeiten, und zu verschiedenen malen ergangene heilsame Verordnungen zu erneuern, theils zu vermehren, und zu verbessern für nöthig erachtet;

Als haben Wir in gnädigster Ansehung der dem allgemeinen Wesen hieraus erwachsenden Ersprigkeit gleichfalls in unsern treu-gehorsamsten Königlich-Böhmischen Erb-Landen aus Königl. Gewalt und Macht, in Handwerks-Sachen folgende Satzungen zu genauer Beobachtung in vim legis publicare zu lassen befunden, und zwar

**Erstens:** Sollen in gedachten Unseren Königl. Böhmischen Erb-Landen die Handwerker unter sich einige Zusammenkünfte nicht, als mit Vorwissen ihrer vorgesetzten ordentlichen Obrigkeit, und in jedesmaliger Gegenwart eines Handwerks-Verordneten (worzu dann in denen Königl. Städten ein Magistratus, in denen Obrigkeitlichen Dörfern hingegen, nach Gutbefinden auch ein anderer zu deputiren) unter einer Straff von 20 Rthlr. toties quoties darwider gehandelt würde, anzustellen Macht haben, auch an keinem Ort einige Handwerks-Articul, Gebräuche, und Gewohnheiten, sie seyen dann von uns verliehen, confirmirt und bekräftiget, auch in soweit die de praterito schon ertheilte der gegenwärtigen General-Verordnung, nach mehreren Inhalt des unten folgenden 15<sup>ten</sup> Artikuls, nicht zuwider seynd, passiret werden, hingegen alle diejenige, welche von denen Handwerks-Leuten, Meistern, und Gesellen allein für sich, und ohne unserer Erlaubnuß, Approbation, und Confirmation aufgerichtet worden, oder inskünftige aufgerichtet, und eingeführet werden möchten, null, nichtig, ungültig und unkräftig seyn.

**Wann** auch inskünftige sie Handwerker in Unseren Königl. Böheimischen Erb-Landen, es seye, wo es wolle, sich mit Halt- oder Einführung eigenwilliger Gebräuche hiernieder vergreifen, und auf Obrigkeitliche Antung davon nicht abstehen würden, sollen selbige nach gebührend beschehener Obrigkeitlichen Erkenntnuß wegen solcher Uebertretung, und Ungehorsams in besagten Unseren Königl. Böheimischen Erb-

Landen auf ihren Handwerken an keinem Ort passiret, sondern von jedermannlich für Handwerks unfähig und untüchtig gehalten, auch, wann sie ausgetreten, ad valvas Curiarum, oder anderen öffentlichen Orten angeschlagen und aufgetrieben werden, so lang und viel, bis sie solchen ihren Verbrechen und Unfugs wegen, Obrigkeitlich abgestraffet, und publica Autoritate zu ihren Handwerken wiederum admittirt worden, mit welcher Straffe auch gegen diejenige Meister und Gesellen, so dergleichen Uebertretere, hindan gesetzt berührte ihnen kund- gethanen Obrigkeitlichen Erkenntnuß, für tüchtig, und Handwerks fähig halten, und zu Treibung des Handwerks beordentlich seyn wollten, zu verfahren.

**Andertens:** Damit nun bey solchen Handwerks-schädlichen Mißbräuchen auch daß bishero fast gemein, und zur Gewohnheit wordene Austreiben der Gesellen, wie auch derselben unvernünftiges Aufstehen, und Austreten inskünftige gänzlich hinweg falle, und hierdurch die Wurzel alles bey denen Handwerken eingerissenen Unwesens aus dem Grund gehoben werde, so wird hiemit eines mit dem anderen bey denen in dieser erneuert- und verbesserten Ordnung ausgedruckten Straffen gänzlich verboten und abgeschafft, denen Meistern aber gleichwohl ein vernünftiger, und heilsamer Zwang gelassen, also und dergestalt, daß bey all- und jeden Handwerken und Kunst, wie die Rahmen haben mögen, ein jeder Lehr-Jung so aufgedungen wird, seinen Geburts-Brief, oder andere gültige Urkund seines Herkommens an dem Ort, wo er in die Lehre tritt, in die Meister-Lade legen, und, wann er losgesprochen worden, den erhaltenen Lehr-Brief ebenfalls, also beedes in Originali ermeldter Meister-Lade zur Verwahrung geben, auch so lang, bis er sich in einem gewissen Ort, aus welchem er seines Verhaltens wegen beglaubte Nachricht unter dem dasigen Obrigkeits- und Handwerks-Siegel mitbringen muß, wirklich setzen, und Meistert werden will, daselbst lassen, das Handwerk hingegen ihm zu seinem Fortkommen auf der Wanderschaft, wann er dieselbe antreten, und sich anderer Orten um Arbeit bemühen will, beglaubte Abschrift, jedoch ein- vor allemal, bey Vermeidung unausbleibender Straff, nicht mehr, als eine einzige (es seye dann, daß er der ersten wahren, und unverfälschten Verlust hinlänglich erweise, und mithin um eine neue geziemend bitte) unter dem Handwerks-Siegel, und der

Die Handwerks-Zusammenkünfte sollen in Gegenwart eines hierzu Beordneten gehalten werden.

Die obte Königl. Consens gerichtete Artikel sollen nichtig werden annullirt.

Straff deren dardwider handelnden.

Das Meistert-Brief, und Handwerks-Siegel, welches durch die Obrigkeit zu geben ist.

Meistert- und Lehr-Brief, deren Lehr-Jungen.

Land

Ober-Meister Unterschrift von diesem feinen eingelegten Geburts- und Lehr-Briefe, oder statt jenes obbemerkter anderer gültiger Urkunden, gegen Erlegung ohngefehr, und nachdeme die Sachen weitläufftig, 30 bis höchstens 45 Kreuzer Schreib-Gebühren ausantworten, sodann ohne weiteres Entgelt eingedrucktes Attestat nach diesem Formular:

Wir Geschworne Vor- und andere Meister des Handwerks derer N. in der Stadt N. bescheinigen hiemit, daß gegenwärtiger Gesell, Namens N. von N. gebürtig, so = = Jahr alt, und von Statur = = auch = = Haaren ist, bey uns allhier = = Jahre = = Wochen in Arbeit gestanden, und sich solche Zeit über treu, fleißig, stille, friedsam und ehrlich, wie einem jeglichen Handwerks-Purschen gebühret, verhalten hat, welches wir also attestiren, und deshalb unsere sämmtliche Mitmeistere, diesen Gesellen nach Handwerks-Gebrauch überall zu fördern, geziemend ersuchen wollen, N. den 2c.

(L. S.) N. Ober-Meister. (L. S.) N. als Meister, wo obiger Gesell in Diensten gestanden.

(L. S.) N. Ober-Meister. seines Verhaltens wegen ertheilen solle, mit welchem also der Gesell seine Wanderschaft fortsetzet, und sich in der Stadt, wo er Arbeit suchet, bey dem Handwerk melden, auf dessen Vorweisung ihn alle Meister, so Gesellen brauchen, ohnweigerlich zu fördern schuldig, und verbunden seyn.

Wann ihm nun an dem eingewanderten Ort Arbeit versprochen wird, muß er alsobald, da er selbige antritt, seine unter dem Handwerks-Siegel mitgebrachte Abschrift von Geburts- und Lehr-Brief, oder Urkund, ingleichen das erhaltene Handwerks-Attestat in dasige Meister-Lade zur Verwahrung niederlegen, und so lange, bis er von dar wieder weg zu wandern gesonnen, darinnen lassen. Gedenk dann ein solcher Gesell von diesem Ort, wo er zuletzt in Arbeit gestanden, sich abermals weiter zu wenden, so er seine vorhabende Abreise seinem Meister wenigst 8 Tage (wo nicht bey manchen Handwerkeren, als zum Exempel Barbiereren und Buchdruckeren, ohne dies eine mehrere, und wohl gar vier- und halbjährige Zeit hergebracht) vorher andeuten, sodann in alle Wege alle Anforderung, so die Obrigkeit, oder sonst jemand daselbst an ihn haben möchte, richtig machen, und ausführen, die Meister auch dabey, ob die Entlassung etwa

etwa eines begangenen noch nicht kundbaren Verbrechens halber begehret werde, Achtung zu geben, und solches der Obrigkeit anzuzeigen schuldig, widrigen Falls nach Beschaffenheit gebrauchter Connivenz, mit geziemender Straffe angesehen zu werden, gewärtig seyn; dem Gesellen aber soll auf diesem Fall seine Kundschaft, und Attestat keinesweges ausgefolget, vielmehr so ein- als anderes, bis er sich der angeschuldigten Begünstigung, oder Forderung entbrochen, verkümmert, mithin derselbe bis zu Austrag der Sache, an Ort und Stelle zu bleiben angehalten werden.

Nun weilten auch öfters bey Abstraffung dergleichen Beschuldigten die Handwerke, da ihnen in ihren confirmirten Innuungs-Articulen aus bewegenden Ursachen einige Art zu bestrafen gestattet ist, dabey allzusehr zu excediren pflegen; So solle hinführo weder denen Meistern, noch viel weniger Gesellen, einem Angeschuldigten vor sich allein seine Kundschaft und Attestat zu verkümmern, oder denselben zu bestraffen, zugelassen, sondern dieselbe allemal die vorgesahlene Begünstigung sowohl bey denen Ober-Meistern, als bey denen zu Handwerks-Sachen Obrigkeitlich Verordneten anzumelden, und diese zusammen die Sache zu untersuchen, forthim in aller Kürze, sonder unnötigen Aufwand, abzuthun, die Ober-Meistere, und zur Handwerks-Sach-Verordnete auch dergleichen Dinge ohne Entgelt zu entscheiden verbunden, allenfalls aber, und da die Sache von mehrerem Nachdenken, und Wichtigkeit wäre, dann daß sie durch eine geringe Handwerks-Straffe von ohngefehr 1 = bis 2 fl. Rheinisch füglich zu verbüßen stehet, oder sonst besorgliche Saiten androhet, für sich nicht zu judiciren, sondern bey der ordentlichen des Orts Obrigkeit Verhaltens sich zu erholen hiemit ernstlich angewiesen seyn. Hat im Gegentheil der Gesell in allen Stücken wohl, und untadelich sich aufgeführt, und will nach vorbesagter Massen erfolgter bescheidener Aufkündigung, auch allenfalls gepflogener Richtigkeit, alsdann weiter wandern; So werden ihm seine eingelegte Geburts- oder Herkommens und Auslernungs-Urkunden, samt mitgebrachtem Attestat nicht allein wider zugestellet, sondern es hat ihm auch das Handwerk desselben letzteren Orts ein neues Attestat seines Wohlverhaltens in obbemeldter Form gegen ohngefehr, und höchstens 15 Kreuzer Gebühr ohnweigerlich zu ertheilen, auf das nächst vorhergehende ältere aber

Wie? und von wo? ein Angeschuldigter Gesell zu bestrafen?

Die Untersuchungen solle ohne Entgelt geschehen.

Neues Attestatum für einen Meister wandelnden Gesellen.

Handwerks-Meister können für die wandelnde Gesellen oder Sachtre.

Abschrift von dem Geburts- und Lehr-Brief in der Wanderschaft.

Aufkündigung. Zeit eines aus der Arbeit tretten, wollenden Gesellen.

(als welches ad effectum des Fortwanderens schlechterdings für ungültig, entkräftet, und für verloschen zu achten ist, und nur in so weit dem Gesellen gelassen werden kan, als er es etwann zu seiner eigenen Nachricht und Vergnügen aufheben will) eben daß zu dem Ende sub dato = = = er ein neues erhalten, kürzlich zu verzeichnen.

Geschicht es übrigens, daß einem Gesellen an dem ein- gewanderten Ort keine Arbeit gegeben wird, so sollen die da- sige Ober- Meistere des Handwerks auf sein mitgebrachtes, und vorgereichtes jüngstes Attestat ohne Entgelt notiren, wasmassen zwar Umfrage gehalten worden, jedoch kein Mei- ster gewesen, der einen Gesellen gebraucht hätte, und selbiger also weiter wandern müssen; Welcher Gesell dagegen mit dergleichen Abschriften des Geburts- und Lehr- Briefs, oder Urkunden unter dem Handwerks- Siegel, und mit vorher be- schriebenen Handwerks- Attestat (es wäre dann respectu die- ses letztern, daß er eines wirklich gehabt, zufälliger Weise aber darum gekommen, als welches thatsam erwiesenen, oder eidlich erhärteten Falles allein die Obrigkeit des Orts, wo er diesen Verlust am ersten angezeigt, und inzwischen daselbst sich aufhaltet, durch Zuschreiben an die Obrigkeit des Orts, wo das jüngste Attestat ausgestellt gewesen, dafern zumal der Gesell da- hin persönlich zurück zu kehren unvermögend ist, des Verlohren anderweite Expedition zu bewürken hätte) nicht verse- hen ist, demselben soll von keinem Meister, unter was Pra- text es auch nur immer seyn möge, bey 20 Rthlr. Straff, Arbeit gegeben, noch solcher auf dem Handwerk gefördert, oder ihme das Geschenk gehalten, oder sonst eine andere Hand- werks- Gutthat erwiesen werden. Vielmehr, dafern nach ergangenen und verkündigten diesem, und obigem Verbott sich nichts destoweniger ein- oder anderer Geselle, welchem, übeln Verhaltens wegen, vorstehender Massen seine in die Lade gelegte Kundschaft vorbehalten worden, oder noch vor- behalten würde, zu schimpfen und aufzutreiben, mithin da- durch an dem Handwerk, welches ihme die Kundschaft ver- kümmeret hätte, zu rächen sich unterstünde, derselbe solle nicht allein auf davon beschehene insonderheit denen Meistern bey willkührlicher Straffe schleunig obliegende Anzeige, oder des Orts Obrigkeit, wo er aufgetrieben, Requisition, in allen Unseren Königlich- Böheimischen Erb- Landen von jeglicher Obrigkeit als ein Frevler, und Aufwickler unverzüglich zur

Unterzeichnung des  
alten Attestats, wann  
ein Gesell keine Arbeit  
überkommt.

Erfüllung des ver-  
lohrten Attestats.

Verkümmerung  
der Kundschaft wegen  
üblichen Verhaltens.

Straff des Schim-  
pfs, und Auftrei-  
bens.

Haft gebracht, und sein Schimpfen, und Schmähen, jedoch bey verführend- ernstlicher Besserung mit Vorbehalt seiner Ehre, zu revociren, und an dem Ort, wo es geschehen, es wissend zu machen, angehalten, sondern auch nach Befinden mit Ge- fängnuß, Zucht- Haus, oder Bestungs- Bau- Straffen belegt werden; Begebe er sich aber vielleicht mit der Flucht in fremde Lande, und es wäre bey auswärtigen Potenzen dessen Aus- lieferung nicht zu erlangen, ist von demjenigen Magistrat, wo er aufgetrieben, an sein Geburts- Ort zu schreiben, und bey denen Gerichten daselbst ihme sowohl sein bereits erlangtes Vermögen, als zu hoffen habende Erbschaft zu verkümmern, auch da er Ausländisch wäre, und nichts zu verlihren hätte, derselbe auf vorgängigen an das Landes- Gouverno erstatteten Bericht, und von diesem hierüber beschehenen gehörigen Vor- sehung für infam zu erklären, und sein Name an den Galgen zu schlagen.

Drittens: Wann ein Handwerks- Geselle sein Hand- werk an einem Ort, nach denen von uns bestätigten Hand- werks- Ordnungen, Satzungen, und Gewohnheiten, und zu- malen bey einem ehrlichen von des Orts Obrigkeit approbirten Meister erlernt, sollen dergleichen Handwerks- Gesellen auch anderer Orten, wann schon daselbst andere Gebräuche, und Handwerks- Ordnungen wären, auch weniger, oder mehr Lehr- Jahre erfordert würden, allenthalben, und ohne, daß man sie weiter, bishero hin- und wider angemerkten Erkühnen nach, auch nur im geringsten dafür erst abzustraffen begehre, für redlich, und tüchtig passirer, und diesfalls kein Unterschied gemacht werden.

Viertens: Demnach auch allbereits in der Policz- Ordnung des Heil. Röm. Reichs de Anno 1748. Tit. 37. und 1577. Tit. 38. wegen gewisser Personen versehen, daß deren Kinder von denen Casseln, Aemtern, Gültten, Innun- gen, Zunftten, und Handwerken nicht ausgeschlossen werden sollen; Als hat es darbey allerdings sein festes Bewen- den, und solle es künftig durchgängig genau befolget, nicht weniger auch die Kinder derer Land- Gerichts- Stadt- Knecht- te, wie auch derer Gerichts- Frohn- Thüen- Holz- und Feld- Hütter, Todten-Gräber, Nacht- Wächter, Bettel- Wögten, Gassen- Kehrter, Bach- Feger, Schäfer und dergleichen, in Summa keine Profession und Handthierung, dann bleib die Schinder allein bis auf deren zweyte Generation, (in sofern

Versehung wann  
die Flucht.

Wegen des Ver-  
lusts kein Unterschied  
zu machen.

Welche Personen  
ein Handwerk zu er-  
lernen schick, ob-  
erinnen anzuschick-  
ten seyn sollen?

allenfalls die erstere eine andere ehrliche Lebens-Art erwählet, und darinnen mit denen übrigen wenigst 30 Jahr lang continui- rer hätten) ausgenommen, verstanden, und bey denen Hand- werken ohne Weigerung zugelassen werden.

**Sünftens:** Wann sich ja zutrüge, daß ein Meister, oder Gesell, etwas unredliches, und dem Handwerk nachtheiliges begangen zu haben, bezüchtigt würde, soll dennoch weder ein Meister den andern, noch ein Gesell den andern, noch ein Meister den Gesellen, noch ein Gesell den Meister, geschweige diese, und jene in der mehrern, und gegen die mehrere Zahl deshalb, es seye mündlich, es seye schriftlich, zu schelten, zu schimpfen, und zu schmähen, vielweniger gar auf- und umzutreiben (sintemalen alles Auf- und Untreiben, ausser, welches von der Obrigkeit geschieht, schon oben Artic. 2. scharf verboten, und nochmals sonder die geringste Ausnahm hier verboten wird) sich unterfangen, sondern an dem Weeg höchstens, und Richterlichen Hülf, oder Einsicht sich gänzlich begnügen lassen, mithin die Sache bey der Obrigkeit anzeigen, und deren Untersuchung, Erkenntnuß, und Aus- spruch geduldig, und ruhig erwarten, dergestalt, daß bis zur Rechtskräftigen Decision kein Meister, und kein Gesell für gescholten, unredlich, und Handwerks-unfähig gehalten werde, sondern die übrige Meister, und Gesellen respective bey- und neben ihm ohnweigerlichst zu arbeiten schuldig seyn, und bleiben;

Welcher Meister, und Gesell hingegen dessen sich wei- gerte, folglich der Obrigkeit vorgriffe, und sich selbst unter- stünde, einem Angeschuldigten in Treibung seines Handwerks hinderlich zu fallen, der, und dieselbe seynd als unredlich zu achten, und vermittelt vorläufiger Summarischer Obrigkeit- licher Erkenntnuß von der Handwerks-Arbeit provisorie zu suspendiren, also daß, was sie anderen nach ihrer Halsstär- rigkeit, und unverschämten Nichten zugedacht, ihnen wider- fahre, so lang bis die angegebene Injurie, oder anderwärtiges des ersten Beschuldigten Verbrechen, rechtlich erörtert, oder die Sache gütlich beigelegt werden.

Wollten inglichen ein- oder mehrere Meister, oder Ge- sellen diesen, und jenen Jungen aus diesen, und jenen Ursa- chen zum Handwerk nicht zu- oder in bereits angetretener Lehre nicht fortfahren lassen, und es wurde darüber bey der Obrigkeit geklaget, müsten sie auch diesfalls Rede, und Ant- wort

stellen: Stand nicht wollen kommen lassen; Item Haben sie bey deren Loß-Zählung allerhand seltsame theils lächerlich theils ärgerliche, und unehrbarliche Gebräuche, als Hobeln, Eshel- fen, Predigen, Tausen, wie sie es heißen, ungewöhnliche Kleider anlegen, auf denen Gassen herum führen, oder her- um schicken und dergleichen; Ferners so halten sie auf ihren Handwerks-Grüssen, Lappischen Redens-Art, und anderen dergleichen ungereimten Dingen so scharf, daß derjenige, welcher etwan in Ablegung, oder Erzählung derselbigen nur ein Wort, oder Jota fehlet, sich alsobald einer gewissen Geld- Straffe untergeben, weiter wandern, oder wohl öfters einen fernern Weeg zurück laufen, und von dem Ort, wo er herkom- men, den Gruß anders holen muß. Weniger nicht thun die Handwerker in denen Geburts-Briefen, und anderen Kund- schaften sich gewisser Formularien, worinnen theils unver- nünftige, und überflüssige, theils denen Rechten zuwider laufende Clausülen einkommen, als in Specie, daß desjen- gen, welcher sothane Kundenschaften vorzuziehen hat, Eltern bey ihrer Hochzeit öffentlich zur Kirchen, und Strassen ge- führt worden, und was dergleichen mehr ist, gebrauchen, ja wohl gar in Obrigkeitlichen Geburts- und Loß-Briefen ersor- dern; Über dieses sich auch befindet, daß die Handwerks- Gesellen gemeiniglich des Montags, und sonst außer denen ordentlichen Feyertagen sich der Arbeit eigenmächtig entzie- hen, welche, und alle andere dergleichen unvernünftige in dieser Ordnung benamste, und unbenamste Mißbräuche, und Ungebühr ebenmäßig abgeschafft, und denen Handwerkeren hierinfallt, sonderlich das denen Handwerks-Purschen nicht gebührende Degentragen bey dessen Verlust, auch anderer scharfen Antung in denen Städten nicht gestattet seyn solle; Absonderlich fallet nunmehr der sogenannte Handwerks- Gruß (als welcher bey dem Art. 2do verordneten Attestat, so ein jeder wanderender Gesell mitbringen muß, desto un- nöthiger, und überflüssiger) gänzlich hinweg, und wird hier- mit auch der zum Exempel in dem Maurer-Handwerk daher rührende Unterscheid zwischen Grüsseren, und Brief-Träge- ren völlig aufgehoben, abgeschafft, und verboten.

Wann auch ein Gesell, welcher sein Handwerk einmal redlich erlernt, außer demselben auf kurze, oder lange Zeit sein Brod und Fortkommen suchet, und zu dieser und jener Herrschaft fürnehmen, oder geringen Stands in Dienste sich

D

be-

Die unehrliche  
Schlacht von 1708  
Blutigen dem Jahr  
1708.

Die Geselle in denen  
Geburts-Briefen,  
und andern Kund-  
schaften einmengen  
fliegende Clausülen.

Die so benamste  
blant Montags:

Das Degentragen  
deren Gesellen in de-  
nen Städten:

Wie auch die schon  
vor ermelder Hand-  
werks-Grüsse werden  
aufgehoben, und ein-  
geschafft.

Das dienen eines  
Gesellen außer dem  
Handwerk soll dem-  
selben anständig  
seyn.

Wem bey Ge-  
staltung eines Meisters,  
oder Gesellen die In-  
natur jähliche?

Die Schimpfung  
ist ohne Effect.

Etraf deren, so hier-  
in Fallt der Obrig-  
keit vorgriffen.

Erkenntnuß bey  
Ausschließung von  
oder Hinderung der  
Lehr eines Junge.

begiebet, nach der Hand aber seinem erlernten Handwerk entweder als Gefellen wiederum nachgehen, oder aber Meister werden will, solle ihm daran, und wann er letzten Falles sonst sein Handwerk redlich erlernt, das Meister-Stück verfertigt, und seines Wohlverhaltens wegen von der Herrschaft, wo er gedienet, einen beglaubten Abschied aufzuweisen hat, ermeldtes Dienen ausser dem Handwerk im mindesten nicht nachtheilig, oder hinderlich fallen; Wobey dann wir hiemit in Unseren Königlich-Böhmischen Erb-Landen noch ferners statuirt haben wollen, daß imo. jeder Obrigkeit frey seyn solle, ihre Unterthanen ein anständiges Handwerk, jedoch ohne Nachtheil des derselben zukommenden Unterthänigkeit-Rechts, ordentlich lernen zu lassen, oder aber dem ansuchenden Unterthan derley Erlernung abzuschlagen, auch andere nicht unterthänige Handwerks-Gefellen in ihre Dienste, wie vorgedacht, ohne daß solches diesen Handwerks-Gefellen an ihrer künftigen Einwerbung zum Meister-Recht schädlich seyn könne, anzunehmen, und sich derselben zu ihrer, und ihrer angehörigen eigenen Nothdurft, auch, wann die Obrigkeiten in Städten wohnen, zu gebrauchen; Jedoch werden 2do. derley in Herrschaftlichen Diensten befindliche Handwerker auswärtz der Obrigkeitlichen Haushaltung, und in die mit bezechten Zunftten besetzte Derter ihre Handthierung zu treiben, oder einige verfertigte Arbeit dahin zum Verkauf zu bringen nicht befugt seyn; Wobingegen 3tio. alle andere Stöhrer, und Winkel-Arbeiter, so nicht eigene Unterthanen, oder Bediente seynd, wann sie in ordentlichen Zunftten nicht incorporirt wären, von denen Obrigkeiten weder auf dem Land, noch auf denen Frey-Gründen in Städten und Vorstädten, noch auch von denen Stadt-Magistraten auf Bürgerlichen Gründen und Häusern geduldet, sondern 4to. alle dergleichen unbefugte, und unincorporirte Stöhrer, wo sie betreten würden, mit gehöriger Hülff der ordentlichen Instanz in Arrest genommen, und mit Wegnehmung des Werk-Zeugs, oder gestalten Sachen nach mit Confsicirung der Arbeit, und in andere Wege bestraffet werden sollen, wobey aber 5to. keines Weegs der Zunft einige Erkantnuß, oder Bestrafung, sondern wie erwöhnet, der ordentlichen Instanz allein, wie auch das Arbitrium, wohin die andicirte Straf, oder das Pretium des confiscirten Werks-Zeugs, und Guts, nemlich ad pias Causas, wie in dem

Denen Obrigkeiten  
fehlet fern ihren  
Unterthanen ein Hand-  
werk lernen zu lassen:

Auch nicht unter-  
thänige Handwerks-  
Gefellen in ihre Dien-  
ste anzunehmen;

Jedoch sollen der-  
ley Dienst-Leute auf-  
ser ihrer Herrschaft  
niemanden arbeiten.

Die Stöhrer, und  
Winkel-Arbeiter nicht  
zu gedulden.

Straf bey deren  
selben Betretung.

Erkantnuß, und  
Bewandung der an-  
dicirten Straf.

dem vorhergehenden Articulo Octavo schon enthalten, zu verwenden zusehen wird; Damit aber (5to. denen Stöhrereyen um so weniger Ursach gegeben werde, so solle jeden Orts Obrigkeit darob seyn, damit denjenigen, so ihr Handwerk versiechen, und solches treiben wollen, die Einwerbung zum Meister-Recht nicht schwer gemacht, sondern denen Umständen nach vielmehr facilitirt werden möge.

Weil ferners theils die jüngste, oder zuletzt angenommene Meister von denen Aelteren mit Herumschieben, Aufwarten und dergleichen Diensten, zu ihrem merklichen Schaden, und bald anfänglichen Ruin von der Arbeit gehindert, und abgehalten werden, ist auch hierauf, und daß man solchergestalt junge Meister nicht zu hart beschwere, wie auch auf jenes, wann ein schon ordentlich eingezunfter Meister von einer andern Herrschaft, und so hinwieder verlangt würde, und demselben, ausser der Gebühr des Einschreibens, in das Handwerk wieder auf das neue in dem Ort, wohin er berufen, sich einzunften zu lassen zugenuet werden wolte, erheischender Nothdurft nach von jeder Obrigkeit zu sehen, und die Billigkeit zu verfügen.

Zehendens: Insonderheit aber will auch bey einigen Handwerken dieser wider alle Vernunft laufende Mißbrauch einschleichen, daß die Handwerks-Gefellen vermittelst eines unter sich selbst anmaßlich haltenden Gerichts die Meister vorstellen, denenselben gebieten, ihnen allerhand ungereimte Gefäße vorschreiben, und in deren Verweigerung sie schelten, straffen, und gar von ihnen auffiechen, auch die Gefellen, so nachgehends bey ihnen arbeiten, auftreiben, und für unredlich halten, welche Unordnungen, und Insolentien hiemit allerdings samt demjenigen, was bereits oben Art. imo von denen Handwerks-Articulen und Gewohnheiten, so von denen Handwerks-Leuten, Meistern und Gefellen, allein für sich ohne Unsere allergnädigste Approbation, und Confirmation aufgerichtet, oder eingeführet worden, Gefäß-mäßig enthalten ist, nochmalen gänzlich und endlich abgeschafft, auch unter dieser Verordnung insbesondere die sogenannte Gefellen-Gebraüche (sie seyen nun gleich zu Papier gebracht, oder nicht) begriffen, folglich eines mit dem andern völlig verworfen seyn und bleiben solle.

Da auch bey einigen Zunftten, und Aemtern die böse Gewohnheit eingeschlichen, und die angehende Meistere da-

Denen Stöhrereyen  
die Einwerbung zum  
Meister-Recht nicht  
schwer zu machen.

Die innere Meister  
nicht zu viel zu be-  
schweren.

Abdrückliche Ein-  
führung nicht abge-  
hört.

Die Gefellen sollen  
einige Verbesserung  
nicht thun können.

Die dem ange-  
henden Meistern auf-  
zubehaltende Bestrafung

nenheit deren Kunst-  
Eigenschaften:

hin beediget werden wollen, daß sie der Kunst Heilich-  
keiten verschweigen, und niemand entdecken sollen; So wer-  
den sie von solchem Eid, hienit völlig losgesprochen, und ih-  
nen dergleichen geheim: Verbindungen inskünftige unter einer  
Straffe von 20. Rthl.: ausdrücklichen verbotten, und selbe  
von denen in diesen Unsern Patenten ausgesetzten Geld-Straf-  
fen allemal dem diesfälligen Denuncianten die Hälfte zur Re-  
munerirung seiner Denunciation verabfolget, und dessen  
Namen auf sein Verlangen, soviel möglich, verschwiegen ge-  
halten werden.

Nach der Unter-  
schied deren legitimir-  
ten Personen wird  
aufgehoben.

**Wißens:** Demnach auch öfters vorgekommen, daß bey  
denen Handwerken, insonderheit denen sogenannten Geschen-  
ken, zwischen denen Un ehelich erzeugten, und vor- oder nach  
der Priesterlichen Copulation gebohrnen Kindern ein Unter-  
scheid gemacht werden sollte, wie auch denen, so von Uns  
legitimirt worden, also, daß theils Handwerker auch die-  
jenige, welche auf solche Weiß legitimirt, oder auch von  
einem andern noch im ledigen Stande geschwächte Weibs-  
Personen beyrathen, oder mit denen, mit welchen sie sich  
verunkeuschet, zur Straffe copulirt worden, nicht passiren  
wollen; So solle erstgeneldter Unterschied aufgehoben seyn,  
und die auf jetzt besagt-einen, oder andern Weeg legitimirt  
Manns- oder Weibs-Personen wegen Zulassung zu denen  
Handwerken einander gleich geachtet, und denenselben nichts  
mehr in den Weeg gesetzt werden.

Welchermaßen  
die Meister-Stücke  
zu machen?

**Zwölffens:** Gleichwie auch mit mancher Handwerks-  
Gesellen verpührten grossen Schaden, und Ruin genugsam  
bekannt ist, daß dieselbe zum Theil sowol wegen Nach- und  
Verfertigung unterschiedlicher ganz ungebrauchlich-kostbarer,  
und unnütlicher Meister-Stücke, als dabey exceedirender  
unnöthiger Unkosten in Zehrung, und Mahlzeiten, so bey  
Verfertigung, und Verzeigung der Stücken die Meister,  
Führer, und theils Obrigkeiten selbst machen, und verur-  
sachen, in mehr Weege beschweret werden; Als sollen ihnen  
keine kostbare, noch unnütze, sondern leicht anbringliche Mei-  
ster-Stücke zugemutet, folglich inskünftige für dergleichen un-  
nütliche Meister-Stücke, wo sich selbige befinden, andere  
mehr nützliche und gewisse eingeführet, auch auf solche, und  
nicht denen Handwerkern selbst beliebige Stücke die Mei-  
sterschaft ertheilet, sodann in gleichen vorberüherte unnöthige  
Unkosten, und Excesse moderirt, verändertet, und nach  
Bil-

Billigkeit eingerichtet, auch, dafern das Handwerk solch-ge-  
machtes neue Meister-Stück um deswillen, daß es denen vor  
diesem üblich-gewest-wiewohl unnützen Meister-Stücken nicht  
gleich ist, verwerfen wollte, alsdann von Amts wegen vorge-  
griffen, und derjenige so es gefertiget, nichts desto weniger zu  
der Meisterschaft, wann er in andere Weege darzu tüchtig  
erfunden worden, gelassen werden; Da aber auch sonst zw-  
schen denen Meistern, und denjenigen, welche ein Meister-  
Stück verfertiget, Streit und Irrung vorfiele, ob solches  
recht, und gut gemacht seye? stehet zu der Obrigkeit Willkur,  
dasselbe nach Gelegenheit der Sachen eines andern Orts  
ohninteressirter Handwerks-Censur, jedoch mit möglichster  
Einschränkung deren daher sonst zu besorgenden Kosten, und  
Weitläufigkeiten zu untergeben, oder in andere kürzere, und  
bequemere Weege mit Zuziehung dieser Handwerks-Arbeit,  
wovon die Frage, sattsam verständiger Personen zu ent-  
scheiden.

Wem hierüber  
der Obrigkeit halber  
die Erkennung zu  
stehe?

Uebrigens solle derjenige, welcher an einem Ort das  
Meister-Stück schon gemacht, und Meister worden, auch  
diesfalls glaubwürdig aufzulegen hat, wann er sich an einem  
andern Ort setzen will, daselbst ohne Nachung eines neuen  
Meister-Stücks (es wäre dann, daß des Orts Obrigkeit aus  
erheblichen Ursachen ein anderes nothwendig befinde) gleichfalls  
passirt werden.

Ob? und wann ein  
Meister von einem  
Orte zum andern  
ziehen?

**Dreyzehndens:** Befindet sich über obiges, daß hin- und  
wieder auch folgende Unordnungen, und Mißbräuche einge-  
schlichen, als imd. daß die Roth- und Weißgärber an theils  
Orten wegen Verarbeitung der Hunds-Häute, auch sonst  
unter sich habender unnöthiger Irrungen, einander aufreiben,  
und diejenige, so dergleichen nicht verarbeiten, die andere für  
unredlich halten, dahero auch haben wollen, daß die Hand-  
werks-Pursche, welche an dergleichen Orten gearbeitet, von  
denen anderen sich abstraffen lassen sollen;

Fälle der vermeint-  
lichen Unredlichkeit.  
Verarbeitung der  
Hunds-Häute.

Gleichergestalt, da ein Handwerker einen Hund, oder  
Katze todt wirft, oder schläget, oder ertränket, ja nur ein  
Nas antühret, und dergleichen, man eine Unredlichkeit dar-  
aus erzwingen will, so gar, daß die Abdecker sich unterstehen  
dürfen, solche Handwerker mit Streckung des Messers, und  
in

Umbräunung eines  
Hunds, oder Katze.  
Unterdrückung eines  
Nases.

in mehr andere Wege zu beschimpfen, und dergestalt dahin zu nöthigen, daß sie sich mit einem Stück Geld gegen ihnen abfinden müssen; noch ferner unter dem falschen Wahn daraus fließender, jedoch so gar keinen Grund habender Unredlichkeit selbst denjenigen, welche öfters auch wohl bloß unwissend, und unversehens mit Abdeckern getrunken, gefahren, oder gegangen, oder derselben einen, oder ihr Weib und Kinder zu Grabe tragen helfen, oder von der Leichen-Begleitung gewesen, oder die aus offener, und von denen Gerichten dafür erkannter Melancholie sich selbst um das Leben bringende Personen abschneiden, aufheben und zu Grabe tragen.

Umgang mit Abdeckern.

Abdeckung der sich selbst erwerbenden Personen.

Verkauf und Vergraben des umgefallenen Viehs.

Verarbeitung der Raupzwölle.

Vollendung der von anderen angefangenen Arbeit, oder Cur.

Entrichtung eines Wirtshausens.

Verbreitung der Eltern.

Arbeit nach einem andern Meister.

Vereinbarung wegen des Preises der Handwerks-Arbeit.

Item zu Kriegs- und Pest-Zeiten in Ermanglung eines Abdeckers, oder sonstigen bey großen Vieh-Seuchen das gefallene Vieh aus denen Ställen schaffen, und vergraben; Item Tuchmachern, so Kauf-Wolle verarbeiten, ja öfters gar noch aller dieser Leute Kindern von denen Handwerkern der größte Streit, und Verdruß erregt worden: 2do. Die Handwerker, die diese Gewohnheit unter sich haben, daß, was ein Meister angefangen, der andere nicht ausmachen solle, und insonderheit die Bader, und Wund-Ärzte Difficultät machen, das Band aufzulösen, oder die Cur eines Verwundeten, so ein anderer angefangen, auf Begehren des Beschädigten zu übernehmen, und solche zu vollenden, oder aber, daß denen Barbierern, und Badern Vorwurf geschehen wolle, wann sie Maleficanten, so auf der Tortur gewesen, in die Cur nehmen, auch theils Zünfte wegen eines von denen Eltern begangenen Verbrechens dem Sohn in Fortsetzung des Handwerks hinderlich fallen wollen, gleichgestalt, wann man von einem Meister aussieht, und einen andern gebrauchen will, ob auch jener bereits bezahlt wäre, dieser sich der Arbeit verweigert, sodann, was ein Meister, als Schlosser, Schmiedt und dergleichen verfertigt, oder sonst gemacht erkauffet wird, andere nicht anschlagen, noch in andere Wege ihre Arbeit daran legen wollen. 3tio. Erstgedachte Handwerker zu Zeiten sich miteinander eigenmächtig eines gewissen Preises ihres Arbeit dergestalt vereinigen, und vergleichen, daß unter ihnen keiner solche geringer verkaufen, oder um keinen geringeren Tag-Lohn arbeiten solle, oder wenigstens einer dem andern in vorstehender Absicht, wie theuer er seine Waare gebotten, zu wissen thut, und also

der Käufer, oder derjenige, so um den Tag-Lohn arbeiten lassen, selbige ihres Gefallens bezahlen müssen. 4to. Ein Handwerker, so wegen ihm bezugemessenen Verbrechens zu gefänglicher Verhaft, und Inquisition kommen, seine Unschuld aber durch ausgestandene Tortur, oder andere rechtliche Wege ausgeführt, und darüber Obrigkeitlich absolvirt worden, nicht geduldet werden. 5to. Da etwa ein Meister ein schweres Delictum verübet, und nachgehends dessen Abolitionem erlanget, dann auch, wann eines Meisters Weib dergleichen Verbrechen begangen, und von ihm nach ausgestandener Obrigkeitlichen Straffe, und allenfalls erhaltener Restitutions fame wider angenommen wird, oder aber auch wegen eines, oder anderen ein bloßer Verdacht unterlaufft, deroentwegen sothane entweder niemals unfähig gewesen, oder doch mindestens rehabilitirte Personen, ja, was noch unverantwortlicher, ganze Zünfte für unredlich gehalten werden wollen, die Handwerks-Yarsche aufstehen, einander untertreiben, und abstraffen. 6to. Man etlicher Orten keinen zur Meisterschaft kommen lassen will, wann er sich allbereits in verheyratheten Stande befindet, an theils Orten aber ein unverheyratheter Gesell, wann er zum Meister angenommen ist, das Handwerk ehender, und anders wirklich nicht treiben, noch den Laden eröffnen darf, er thue dann, und zwar in Handwerk heyrathen. 7mo. An manchen Orten der Mißbrauch ist, daß kein junger Meister, ob er schon auf seinem Handwerk viele Jahre gewandert, gleichwohl das Handwerk nicht treiben darf, bis er gewisse Jahre an dem Ort gewohnt, und die sogenannte Bruderschaft etliche Jahre besucht, oder sich durch ein gewisses Stück Geld in die Zunft eingekauft, da entgegen denen Meisters-Söhnen des Orts, wie auch denjenigen, so Meisters-Wittiben, oder Töchter heyrathen, verschiedenes zum Vortheil in Verkürzung der Wanderschaft, und dem Meister-Stück, zu nicht geringen Schaden des hierdurch mit schlechten Handwerks-Leuten beladenen gemeinen Wesens zugestanden, und nachgesehen werden will; Ferner an diesen, und jenen Orten nicht mehr, dann die einmal eingeführte, und recipirte Zahl derer Meister geduldet, oder keinem obwohl vorzüglich fleißigerer, und geschickter, auch darum gar billig häufigere Arbeit bekommenden Meister mehrere Gesellen, dann seinen Mit-Meistern zu halten gestattet werden will. 8vo. Fallen auch an

Wenn ein Junge (von Unschuld) dergestalt:

Ober die Melancholie erhaltet.

Verbreitung der Ehe-Weise.

Ober die Kosten der Arbeit.

Abstraffen der Meistern.

Wie auch der Gesellen.

Meister - Jahre zur Fortsetzung der Handwerks-Verpflichtung.

Vertheilung der Meisters - Söhne, Wittiben, und Töchter.

Zahl derer Meister.

und deren bekommene Gesellen.

Prüferte kam  
von Sammlung der  
denen Papier-Mache  
ren.

Wißbrauch, daß die  
Gesellen denen Meis-  
tern Nach vorzuzie-  
hen.

Item, daß nur  
Handwerk & Kunst  
für gültig erkannt  
werden.

Nach wegen der  
Glättens mit dem  
Stein.

Wie werden Miß-  
bräuche werden abge-  
seht.

Wie auch die große  
Unkosten wegen des  
Meister-Rechts.

an verschiedenen Orten im Reich bey dem Papiermacher-  
Handwerk die Mißbräuche, und Insolentien vor, daß, wann  
die hohe Obrigkeit aus bewegenden Ursachen denen Papier-  
macherer eine Freyheit giebt, daß in gewissen Bezirk ihrer  
Landen, und Gebiets fremden Papiermachern die Lumpen zu  
sammeln nicht solle gestattet werden, die andere einen solchen  
Meister, welcher diese Freyheit erlanget, oder denjenigen,  
welcher eine Papier-Mühle gepachtet hat, nach Abgang der  
Vacht-Jahre überbieten, für unredlich halten, die Gesellen  
dieselbst nicht arbeiten, noch die Jungen, so allda gelernt,  
passiren lassen wollen, sodann, daß gedachte Gesellen denen  
Meistern absonderliche Waasse geben, wie sie selbige speisen,  
und sonst tractiren sollen, imgleichen daß sie in ihren Sachen  
keine Obrigkeitliche Erkenntniß noch Attestat, als von ihrem  
Handwerk zulassen, nicht weniger die Gesellen bey Meistern,  
so sich nicht des Glättens mit dem Stein, sondern des Ham-  
mer-Schlags gebrauchen, nicht arbeiten, sondern sie für un-  
ehrlich halten wollen.

Wann nun aber die Erfahrung bezeuget, was für große  
Angelegenheiten, und Beschwermüssen durch sothane, und  
mehr andere dies Orts nicht exprimirte Mißbräuche, Unord-  
nungen, und Wuthwillen in dem gemeinen Wesen verursacht  
werden; So sollen auch selbige, und alle andere vorkommende  
aller Orten abgestellt, wider die Uebertreter aber nach Anlei-  
tung dieser neuen Verordnung mit allem Ernst wirklich verhaf-  
ten werden, auch zu solchem Ende die Obrigkeiten willigst,  
und schleunigst einander die Hand bieten, und die widerfegliche  
in dergleichen Fällen keinesweges hegen, vielweniger befördern,  
wohl aber nach Beschaffenheit des Wuthwillens, und der  
Uebertretung dieselbe ernstlich abstraffen, und benebenst inson-  
derheit dahin sehen, damit die gute Künstler, und Handwer-  
ker, wie auch die jüngere Meister insgemein, nicht dergestal-  
ten, wie an vielen Orten im Brauch ist, mit denen Junfts-  
oder Aufnahms-Kosten, Innungs-Geldern, und dergleichen  
übernommen, folglich nach ihrer Wohlfarth, und guten Vor-  
haben sich ein- und anderen Orts niederzulassen, auch dadurch  
die Orte selbst mit kunstreichen, und geschickten Leuten sich zu  
versehen, denen Commercien zu merklichen Schaden, und  
Abbruch gehindert werden.

Wir

Wir verordnen, und befehlen auch respectu Unserer  
Königlich-Böheimischen Erb-Landen annoch gnädigst, daß  
von denen Meister-Recht-Berberen durchgehends eine sei-  
dentliche Einverbungs-Tax genommen werden, und wann  
es um einen Mittel-losen, ansonst aber tauglichen Einver-  
ber zu thun, von der Willkühr der höheren Instanz, was  
dieser in die Zech einzulegen habe, abhängen, übrigens aber  
die erwerbende Meistere sich selbst zu machen nicht schul-  
dig, auch die zu öfters unbilliger Abhaltung von dem  
Meister-Recht gereichende sogenannte Meister-Jahre, wann  
auch solche hiebevorn in denen allergnädigst confirmirten In-  
nungs-Artickulen fundiret wären, völlig aufgehoben seyn  
sollen;

Wachung wegen  
der Tax-Bezahlung  
denen, und deren Meis-  
ter-Jahre für die  
Einverleite.

Dahingegen, und damit gleichwohl niemand Unchü-  
tiger zu dem Meister-Recht gelange, so sollen zu denen Lehr-  
und Wander-Jahren, wie auch zu Verfertigung der ordent-  
lichen obgedachten Meister-Stücken die Meister-Söhne, und  
diejenige, so eines Meisters Wittib, oder Tochter heyratheten,  
eben so, wie alle andere gehalten seyn, und darinnen sürohin  
nichts zum Voraus haben.

Item, der Lehr- und  
Wander-Jeit, wann  
das ein jeder Eltere  
der, ohne Unterschied  
die Et. & zu machen  
habe.

Ferner wird einer Junft auf keine Weise eine Anzahl  
der Meister selbst einzuführen zustehen, mithin solches  
anderst nicht, dann mit Unseren gnädigsten Consens gesche-  
hen können, wann aber auch dergestalt Wir eine gewisse  
Zahl gnädigst approbiret hätten, oder noch künftig appro-  
biren würden, solle es jederzeit den Verstand dahin haben,  
daß Uns bevor bleibe, sothane Zahl der Meister zu vermin-  
dern, oder zu vermehren, oder auch nach Gestalt der Sa-  
chen mit ein- oder anderen über die Zahl sich anmeldenden  
Einverber zu dispensiren. Gleichwie dann ad Exemplum  
der Meister-Zahl ebenfalls auf keine Weis einiger Junft  
eine Anzahl der Gesellen, wie viel jeder Meister halten könn-  
te, selbst einzuführen gestattet, sondern solches anderster  
nicht, als mit Unserer gnädigsten Approbation gültig seyn  
solte; jedoch, wann eine rechtmäßige, und erhebliche Ur-  
sache vorhanden, warum ein, oder andern Meister auch  
bey sothener von Uns bereits confirmirten, oder künftig  
nach confirmirenden Zahl der Gesellen mehrere zu halten  
gestattet werden könnte, so solle jeder Orts-Obrigkeit sel-  
ches

Wemehr oder Wen-  
nigerzahl zu Wer-  
ten-Jah.

Item deren Befehl  
ist.

Rechts wegen der  
Befehl-Gültigkeit.

3

ches zu thun auch wider der Zunft willen unbenommen seyn; wann aber entweder ein Meister wider die Zunft, und Orts-Obrigkeit, daß sie ihm, unerachtet seiner vorgebrachten erheblichen Ursachen, mehrere Gesellen nicht zulassen wollen, oder dargegen die Zunft wider die Orts-Obrigkeit, daß sie mehrere Gesellen aus nicht erheblichen Ursachen einem, oder andern Meister zulasse, sich zu beschweren vermeinete, wird in beeden Fällen frey stehen, diesfalls den Recurs zu denen höheren Landes-Instanzen, und Gubernien zu nehmen, allwo aber der Ausschlag darauf Summarissime zu geben seyn wird.

Der Junger Lehr-Geld, oder dessen Verbürgung.

Belangend die Aufnahme deren Lehr-Jungen, da wird vorderst das Verbürgungs-Quantum leidentlich, auch nicht präcise in baaren Geld zu erlegen, sondern genug seyn, solches per fidejussores sicher zu stellen; wann aber ein tauglicher Lehr-Jung mit der Verbürgung nicht aufgenommen könnte, auf diesem Fall ist der Orts-Obrigkeit eingeräumt, solches Quantum zu moderiren, oder gar nachzusehen.

Obrigkeitlicher Consens für die Unterthanen.

Letztlichen die Unterthanen, wie schon oben erwähnt worden, seynd von Erlernung deren Handwerken zwar keineswegs auszuschließen, jedoch solche auch anderst nicht, als auf Verweisung des Obrigkeitlichen Consensus anzunehmen.

Sittsamkeit, Ruhe und Gehorsam unter Meister und Gesellen wird ernstlich eingewunden.

Vierzehendens: Und ob man zwar aus diesem, wie auch, was oben gegen die muthwillig austretende Handwerks-Pursche, und dersenelben ohnvernünftiges Aufreiben, Schänden, und Schmähren, als die wahre Quelle alles bey denen Handwerkeren eingerissenen Grund-verderblichen Unwesens wohlbedächtlich verordnet worden, sich billig versehenete, es würden Meister, und Gesellen sich zu ihrem eigenen Besten führohin eines mehr sittsam und ruhigen Wandels befeißigen, und ihrer vorgesezten Landes-Obrigkeit den geziemenden Gehorsam erweisen; So will doch gleichwohl ohnwegänglich nöthig seyn, mit Hindansetzung der bisherigen Langmuth, Meister und Gesellen den rechten Ernst zu zeigen, also und dergestalt, daß, wo sie diesem allen ohnangesehen, nichts desto weniger in ihrem bis-

bisherigen Muthwillen, Bosheit und Halsstarrigkeit verharren, und sich also Zügel-loß aufzuführen fortfahren selsten, Wir leicht Gelegenheit nehmen derselben, nach dem Beispiel anderer Reiche, und damit das Publicum durch dergleichen freventliche Privat-Handel in Zukunft nicht ferner gehemmet und belästiget werde, alle Zünften insgesamt, und überhaupt völlig aufzuheben und abzuschaffen.

In welchem Befehl aber die Zunft nicht schalten mag.

Damit auch denen vorigen sowohl, als dieser erneuerten Ordnung in allen, und jeden darinn begriffenen Satzungen, und Articulen laut ihres klaren Inhalts achorsamlich nachgelebet, und auf keinerley Weiß, und Wege emige Entschuldigungen der Unwissenheit, und Unverständs vorgeschäzet werden möge; So sollen diese erneuerte, und verbesserte Ordnungen nicht allein benöthigter Orten, und publiciret, sondern auch in jede Zunft-Lade ein Exemplar gelegt, und für jeso sowohl, als auch künftighin alle Jahr einmal bey der Zunft-Zusammenkunft in Gegenwart des Deputati abgelesen, wie nicht minder denen Lehr-Jungen bey ihrer Losprechung deutlich vorgehalten, und sie darüber zu deren künftigen Besthaltung ins Gelübte genommen werden.

Was und wie diese neue Ordnungen aufzubringen, und abzuwickeln?

Zunfzehendens: Und zumalen Wir den Inhalt dieser Unserer gnädigsten Patenten genau befolget wissen wollen; Als solle jenes, was in denen bereits confirmirten Innungs-Articulen etwann widriges enthalten, durch diese Publication aufgehoben, und cassiret seyn, was aber in solchen Articulen diesen Patenten nicht zuwider lauffet, dabey es auch ferners sein Verbleiben haben; Und wird diesemnach, wann jemand dargegen freventlich zu handeln sich unterstünde, ein solches Unseren Königl. Gubernii zu Vernehmung des behörigen weiteren anzuzeigen, von erst-besagten Unseren Königl. Gubernii aber, wie auch Königl. Commerciens-Collegiis, Registrirungen, Rendanten, Kreis-Haupt-Leuten, und Fideis auf deren unfehlbare Beobachtung fleißige Obsicht zu tragen seyn.

In wie weit die diese schon confirmirte Innungs-Verordnungen noch gültig?

Ob sie auf die Verberckung?

Dieses alles meinen, und gebieten Wir ernstlich, wofür nach sich dann ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüt.

hätten wissen wird. Geben in Unserer Stadt Wien den Sechs-  
zehenden Monats-Tag Novembris im Siebenzehnen-Hundert  
Ein- und Dreyßigsten, Unserer Reiche des Römischen im Ein-  
und Zwanzigsten, deren Hispanischen im Neun- und Zwanzig-  
sten, und der Hungarisch- und Böheimischen auch im Ein- und  
Zwanzigsten Jahre.

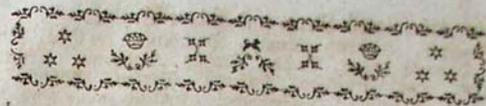
**Carl.**

Franc. Ferd. Comes Kinsky,  
R<sup>is.</sup> B<sup>er.</sup> Sup. Cancell<sup>us.</sup>

Ad Mandatum Sacrae Cæsareæ  
Regiæque Majestatis proprium.

Wilhelm Graf v. Kollowrath Freyh. v. Ugezd.

Johann Thobisch.



### Anmerkungen,

Nach welchen sich die Städte und Zünfte be-  
denen allergnädigst-erlassenden General-Handwerks-  
und Gewerbs-Patenten de dato 16. Novembris 1731.  
zu verhalten haben werden.

**P**rimo: Eine jede mit einer eigenen Lade versehen, und entweder  
aus ein- oder mehrerley differenten Handwerken desselben Orts,  
oder auch zugleich aus anderen in der Nachbarschaft zerstreuet,  
wohnenden, keine eigene Zunft ausmachen könnenden, sondern zu solcher  
anderwärtigen nächsten Lade incorporirten Meisterei bestehende Zunft,  
oder Zech (es möge nun eine dergleichen Lade bishero eine Haupt- oder  
Filial-Lade gewesen seyn) hat ein gedrucktes, mit dem Kaiserlichen In-  
siegel authentisirtes Exemplar deren General-Handwerks-Patenten in ei-  
ner, oder beeden Teutsch- und Böhmischen Sprachen zu empfangen,  
und dafür die Ausfertigungs-Tax nach denen hier nachfolgenden Classi-  
bus und Eintheilungen aus ihren Lade-Geldern zu Händen der Orts-  
Obrigkeit, oder Magistrats baar zu entrichten.

Secundo: Welche Zünfte das Exemplar gemeldter General-Hand-  
werks-Patenten in beeden Sprachen nehmen, zahlen für das eine Exem-  
plar die ganze, für das andere aber die Hälfte der Ausfertigungs-Tax.

Tertio: Nebst denen in vornehmeren Orten publice zu affigiren  
kommenden Originalien solle in jeder solcher vornehmeren und allen an-  
deren Städten und Städtlen noch ein authentisirter Abdruck in Teut-  
scher Sprach, und zugleich ein anderer in Böhmischer Sprach (außer  
in jenen Districten, wo die teutsche Sprach allein gehet, und also das  
Böhmische Exemplar nicht nöthig ist) zur Affervirung auf dem Raths-  
Tisch, und um dadurch die vorkommende Zunftes-Angelegenheiten zu  
entscheiden, gegeben, und für jeden solchen authentisirten Abdruck gleich-  
falls die in sequenti paragrapho ausgemessene Tax, welche von allen  
Zünften jeden Orts pro rata zusammen zu tragen, bezahlet werden. Und  
zwar ist

Quarto: Diese Ausfertigungs-Tax denen nachstehenden Classibus  
gemäß zu nehmen, nemlich:

### Im Königreich Böhheim

Gehören zu der  
Ersten Class die königliche Prager-Städte.  
Anderten Class die übrige königliche, wie auch königliche  
Leib-Geding-Städte, dann die Stadt Eger.

6

Drit-

**Dritten Clafs folgende Berg- und andere Städte:**

Braunau, Böhmiſch-Camnitz, Brandeis an der Elbe, Budin, Bilm, Böhmiſch-Keippa, Bechin, Březniz, Bohdanez, Cronnau, Comerbau, Dur, Friedland, Falkenau, Gorkau, Gitschin, Herzdiegowitz, Hoheneibe, Joachimsthal, Koſteley ob der Elbe, Leuztomischl, Landscren, Lomnitz, Luditz, Lbochowitz, Mironitz, Netzhauſ, Netolitz, Obergrauben, Podiebrad, Pardubitz, Polna, Pothaus, Prachaticz, Plan, Przelau, Pirbram, Reichenberg, Raudecatel, Prachaticz, Plan, Przelau, Pirbram, Reichenberg, Raudecatel, Reichenau, Sobieslau, Schlackenwald, Schlackenwerth, Stradonitz, Töplitz, Teyn Erz-Biſchoflich, Teynhorschau, Tachau, Witztigau, Wilwarz, Weſely, Wolm.

Und endlich zu der vierten und letzten Clafs alle übrige Städtel und Marktſteden.

Jede Junft aus denen Städten der ersten Clafs hat Taxa nomine zu zahlen	=	=	=	=	4 fl.
In der 2ten Clafs	=	=	=	=	3
3ten	=	=	=	=	2
4ten	=	=	=	=	1

**In der Grafschaft Glas**

Gehört zu der

1ten Clafs die Stadt Glas.  
2ten Wünschelburg, Habelschwerd, Landeck, Reinerz, Neurode.  
3ten und letzten die übrige Städtel und Marktſteden.

Jede Junft aus der Stadt Glas, als der

Ersten Clafs hat Taxa nomine zu zahlen	=	=	=	=	3 fl.
Aus denen Städten der 2ten Clafs	=	=	=	=	2
3ten	=	=	=	=	1

**Im Marggrafthum Mähren**

Gehören zu der

Ersten Clafs die königliche Städte, Brunn und Olmütz.  
2ten die übrige königliche Städte, Znaym, Jglau, Mährisch-Neustadt, Bradisch und Gana.  
3ten die Städte, Tetsch, Rabings, Datschitz, Gros-Meseritsch, Trebitsch, Jamniz, Budwitz, Grosbitesch, Eubenschütz, Cronnau, Wischau, Austerlitz, Auspiz, Nicolspurg, Hungarisch-Brod, Prohmiz, Tobitschau, Gewitsch, Littau, Mährisch-Triebau, Müglitz, Sternberg, Hof, Schömburg, Zwittau, Erenstier, Prerau, Leipnick, Weiskirchen, Neutitschein, Fulneck, Hosenplog.

Und endlich zu der 4ten und letzten Clafs, alle übrige Städtel und Marktſteden.

Jede Junft aus denen Städten der ersten Clafs hat Taxa nomine zu zahlen

In der 2ten Clafs	=	=	=	=	4 fl.
3ten	=	=	=	=	3
4ten	=	=	=	=	2
	=	=	=	=	1

**Im Herzogthum Schlesien.**

Gehört zu der

Ersten Clafs die königliche Stadt Breslau.  
2ten die Städte, Neuh, Liegnitz, Brieg, Schweidnitz, Jauer, Gros-Glogau, Sagan, Dels, Troppau, Jägerndorf, Doppeln, Ratibor, Teschen, Wohlau, Frankenstein, Hirschberg, Freystadt, Grünberg, Neustadt, Landeshut, Schmiedeberg.

Zu der 3ten Clafs die Städte Bielitz, Tarnowitz, Bunzlau, Lemberg, Strigau, Reichenbach, Münsierberg, Subrau, Sprottau, Leobschütz, Goldberg, Strehlen, Ohlau, Grottau, Neumarkt, Namslau, Sorau, Freudenthal, Pless, Lüben, Hannau, Nimtsch, Steinau an der Oder, Nauden, Wunzig, Bernstadt, Deuten in Nieder Schlesien, Ober-Glogau, Kosel, Lubenthal, Greiffenberg, Schwibuffen, Warmbrunn.

Und endlich zu der 4ten und letzten Clafs alle übrige Städtel und Marktſteden.

Jede Junft aus Breslau, als der ersten Clafs hat Taxa nomine zu zahlen

Aus denen Städten der 2ten Clafs	=	=	=	=	5 fl.
3ten	=	=	=	=	3
4ten	=	=	=	=	2
	=	=	=	=	1

Quintd: Wann der Magistrat, oder respective die andere Obrigkeit jeden Orts die Tax-Gelder von allen dortigen Junften zusammen gebracht, send solche Gelder im Königreich Böhem an den königlichen Statthalter und Burggrafen des Königgraser-Creises Johann Franz von Holz, im Marggrafthum Mähren, an den königlichen Tribunals-Allesorem, Joseph Anton von Raverswald, in dem Herzogthum Schlesien aus der Stadt Breslau, und aus denen Statibus minoribus an den königlichen Ober-Amts-Rath, Leopold Anton von Sannig, als denen Erb- und anderen Fürstenthümlern und Standes-Herrschaften aber an die dortige Aemter und Regierungen, dann aus der Grafschaft Glas an den königlichen Amts-Allesorem Goswin von Belling gegen Quittung zu überschicken, sodann von denen jetzt besagten Collectoribus, auch respective Aemtern und Regierungen anhero zu Handen der königlichen Böhemischen Hof-Canzley-Tax-Amt zu übermachten.

Sextd: Darnebst aber solle amoch jede Stadt, oder Städtel eine verlässliche Confignation mit Unterschrift und Petschaft verassen, darinnen per numeros alle dort befindliche Läden, oder Zechen, auch wie vielerley Handwerke unter einer Lade, oder Zech stehen, und wie viel Meistere von jedem Handwerk seien, dann was jede Zech Taxa nomine für das Exemplar in einer, oder beeden Sprachen gezahlet habe, specificiren, und solche Confignation zugleich mit dem Geld abgeben, nach diesem pro Exemplo zufügenden Formulati: